

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 8

Paderborn, den 29. August 2008

151. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 95. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008 ..... 103

#### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 96. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Juni 2008 ..... 104
- Nr. 97. Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Juni 2008 ... 117
- Nr. 98. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Paderborn – MAVO ..... 123
- Nr. 99. Änderung der Ordnung Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16.07.2002 (Kirchliches Amtsblatt 2002, St. 9, Nr. 157.), zuletzt geändert am 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, St. 11, Nr. 234.) ..... 124

#### Personalnachrichten

- Nr. 100. Vakante Pfarrstelle ..... 124

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 101. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne „Sonntag der Weltmission“ am 26. Oktober 2008 .. 124
- Nr. 102. Richtlinien des Erzbistums Paderborn zur Förderung religiösen Lebens in der Familie ..... 125
- Nr. 103. Richtlinien des Erzbistums Paderborn zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2010 ..... 126
- Nr. 104. Formulierungshilfe für einen Dienstvertrag mit Abteilungsärzten mit Liquidationsrecht beim Arzt..... 126
- Nr. 105. Formulierungshilfe für einen Dienstvertrag mit Abteilungsärzten mit Beteiligungsvergütung ..... 126
- Nr. 106. Personalverzeichnis und Direktorium 2009..... 127
- Nr. 107. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen der Theologischen Fakultät ..... 127
- Nr. 108. Erwachsenen-Firmung 2008 ..... 130

### Dokumente der deutschen Bischöfe

#### Nr. 95. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008

Am 26. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja: „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missionarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionssonntages.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von

einem Gott zu geben, der befreit und schützt und rettet. Missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die Kirche in aller Welt auf. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die Missio-Werke Aachen und München. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 96. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Juni 2008

#### *I. Beschlüsse*

#### *1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009 / Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten / Änderung der Vergütungsstruktur*

#### *Inhaltsübersicht*

- A. Einleitung/Grundsätze
- B. Regelvergütung
  - I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR
  - II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR
  - III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR
  - IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
  - V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
  - VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
  - VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
  - VIII. Anlage 3 zu den AVR
  - IX. Anlage 4 zu den AVR
  - X. Anlage 10 zu den AVR
  - XI. Dozenten und Lehrkräfte
- C. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile
  - I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
  - II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
  - III. Anlage 2d zu den AVR
  - IV. Anlage 6a zu den AVR
  - V. Anlage 7 zu den AVR
  - VI. Anlage 14 zu den AVR
- D. Einmalzahlung 2009
- E. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit
- F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
  - I. Anlage 1a zu den AVR
  - II. Anlage 1b zu den AVR
  - III. Anlage 7a zu den AVR
- G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR
- H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin
- I. Inkrafttreten

#### *A. Einleitung/Grundsätze*

Den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird die folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„1. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat nach § 10 ihrer Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zugewiesen sind. Diese sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des

Erholungsurlaubs. Hierbei sind sie an die von der Bundeskommission beschlossenen Mittelwerte und die festgelegten Bandbreiten gebunden.

2. Die Bundeskommission nimmt diese Beschlusskompetenz wahr und legt eine neue Vergütungsstruktur fest. Die neue Regelvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung nach den Anlagen 3 und 3a zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007, dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 sowie der Allgemeinen Zulage nach Anlage 10 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlagen 2, 2b und 2d AVR sowie für die Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 50,- Euro und anschließend um 1,6 v. H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v. H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 AVR sowie Kr 1 bis Kr 2 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 1,6 v. H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v. H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

3. Die Bundeskommission nimmt weiterhin ihre Beschlusskompetenz wahr, indem sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe von Vergütungsbestandteilen und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festlegt.

Soweit und solange die Bundeskommission für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2009 keine neuen Mittelwerte für die Höhe der Vergütungsbestandteile und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festgelegt hat, besteht ab dem 1. Januar 2010 keine Möglichkeit für die Regionalkommissionen, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der Arbeitszeit zu beschließen. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommissionen unverändert fort. Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung sind weiterhin zulässig.

4. Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubs, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.

5. Soweit eine Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festlegt, werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen im Allgemeinen Teil und in den Anlagen 1, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6a, 7 und 10 zu den AVR übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für diese Region ersetzt.

Soweit etwa für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ein abweichender Stichtag für die Umstellung festgelegt wird, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert fort.

6. Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.

7. Die Bestimmungen der AVR zu Vergütungsstrukturen, Vergütungshöhe und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit mit Stand 31. Dezember 2007 gelten im Bereich einer Regionalkommission so lange fort, bis diese entsprechend § 10 der AK-Ordnung zu den in den Abschnitten B bis H vorgegebenen Werten im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten Beschlüsse gefasst hat.“

## *B. Regelvergütung*

### I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR

In § 12 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „des Familienstandes und“ ersatzlos gestrichen.

### II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

#### „II Dienstbezüge

Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge bestehen aus:

1. der Regelvergütung (Abschnitt III),
2. der Kinderzulage (Abschnitt V),
3. den sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII).“

### III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

#### „III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächstniedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüberliegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischenliegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach Abs. (a) Satz 2 mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,

cc) wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe);

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubs, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächstniedrigere, sondern in eine darunterliegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischenliegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

#### Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

#### Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkzeuge – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

#### Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

#### B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubs, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(e) In den Fällen der Absätze (b) bis (d) erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

#### Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

#### Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werk-tage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werk-tage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

#### Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

#### IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt in Abschnitt V Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Kinderzulage fest:

#### „V. Kinderzulage

##### A Allgemeines

(a) Mitarbeiter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, erhalten eine Kinderzulage nach Abschnitt B oder nach Abschnitt C.

(b) Die Kinderzulage wird für jeden Monat gezahlt, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen vorliegen.

##### B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

##### C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro

(c) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kinderzulage ab dem 1. April 2008.

(d) Bei der Bemessung der Kinderzulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (i) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Mitarbeiter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist; das gilt auch, wenn mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass dann der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen in Höhe des Gesamtbeschäftigungsumfangs der Anspruchsberechtigten gewährt wird, höchstens jedoch der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ein Anspruch auf Ortszuschlag oder Familienzuschlag oder Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1; erreicht der Anspruch der anderen Person nicht die Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen des für ihn maßgebenden Ortszuschlags in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und die andere Person den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt

und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlags anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlags in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

*Anmerkung:*

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

(e) Der Mitarbeiter erhält keine Kinderzulage nach Absatz (a), soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungsvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt IV in Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2a zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2c zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

3. Die Bundeskommission legt für den vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den ab dem 1. Januar 2009 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 eine Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

#### VIII. Anlage 3 zu den AVR

In Anlage 3 zu den AVR werden die Tabellen 3 (Ost), 3a (Ost), 3b, 3b (Ost), 3c und 3c (Ost) ersatzlos gestrichen.

#### IX. Anlage 4 zu den AVR

Die Anlage 4 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

#### X. Anlage 10 zu den AVR

Die Anlage 10 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

#### XI. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst den Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

##### „Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.

Abweichend davon erhalten Dozenten und Lehrkräfte im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kürzung ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

#### *C. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreiten der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile*

##### I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i. S. d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

2. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i. S. d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

4. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

5. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

6. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

## Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
Bundemittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

## Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
Bundemittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

## Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
Bundemittelwerttabelle gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

## Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
Bundemittelwerttabelle gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

## II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtsszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtsszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtsszuwendung vom

1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v. H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v. H.“

2. Die Bundeskommission fasst Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtsszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtsszuwendung fest:

„2. Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendung beträgt abweichend von Ziffer 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 60,63 v. H. und ab 1. Januar 2009 58,13 v. H.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Weihnachtswendung nach Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR und nach Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtswendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR die Bandbreite in Höhe von 0,1 v. H. nach oben und unten fest.

### III. Anlage 2d zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

### IV. Anlage 6a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungsgruppe in der Anlage 3 und in der Anlage 3a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung Stufe 4

-----  
durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348“

### V. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in diesen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro.“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.254,09 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.463,16 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.463,16 Euro
5. Erzieher/-innen	1.254,09 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.201,25 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.254,09 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.254,09 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.201,25 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.311,67 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.311,67 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.201,25 Euro“

4. In § 1 Abs. (a) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

5. In § 1 Abs. (b) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR werden die Worte „und Verheiratetenzuschläge“ ersatzlos gestrichen.

6. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 Euro“

7. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend davon erhalten Schüler, Praktikanten und Auszubildende im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Ausbildungsvergütungen und Entgelte ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

#### VI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgende Mittelwerte für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,

c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt einheitlich 255,65 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes nach § 7 der Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

#### D. Einmalzahlung 2009

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den AVR folgenden neuen Abschnitt IIIb ein und legt den folgenden Mittelwert für die Einmalzahlung 2009 fest:

##### „IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.

(b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz (a) besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(c) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (a).

(d) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung nach Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

#### E. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR wie folgt neu und legt damit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für den Umfang der Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 6 v. H. nach oben und unten fest.

#### F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

##### I. Anlage 1a zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a  
Überleitungsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern  
unter 21 bzw. 23 Jahren

(1) Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Grundvergütung nach Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR oder auf eine Gesamtvergütung nach Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine Regelvergütung der Stufe 1 nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.

(2) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Regelvergütung ab dem 1. April 2008.

§ 3 Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III  
der Anlage 1 zu den AVR

(1) Zum 1. Januar 2008 werden zuerst alle Stufenveränderungen nach Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR mit Stand 31. Dezember 2007 vollzogen. Danach erfolgt die Zuordnung zu einer der Regelvergütungsstufen. Dabei wird von der Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 nach folgender Überleitungstabelle in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe übergeleitet.

Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Regelvergütungsstufe am 1. Januar 2008	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

(2) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 nach der Regelung mit Stand zum 31. Dezember 2007 wegen Vollendung eines mit ungerader Zahl (Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR) oder mit gerader Zahl (Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR) bezeichneten Lebensjahres die nächsthöhere Stufe ihrer Vergütungsstufe erhalten würden, werden so behandelt, wie wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung nach Abschnitt A bzw. nach Abschnitt B der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfüllen würden.

(3) Abweichend davon gilt für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen anstelle des 1. Januar 2008 der 1. April 2008.“

II. Anlage 1b zu den AVR

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 1b eingefügt:

„Anlage 1b  
Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbeitrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

2. Die Bundeskommission legt für die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,- Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Diese Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in eine der Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlage 2 zu den AVR oder in eine der Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR höhergruppiert werden.“

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

5. Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehgattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehgattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehgattenbezogene Besitzstandszulage.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008	vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro

(3) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des ehегattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (6) des Allgemeinen Teils der AVR und Anlage 4 (Ost) zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 entfallen.

(4) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Sind beide Ehegatten im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche vollbeschäftigt und stünde ihnen der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib zu, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages zur Hälfte. Ist einer der Ehegatten vollbeschäftigt und der andere teilzeitbeschäftigt, erhält der vollbeschäftigte Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages ungekürzt; der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhält den Ortszuschlag der Stufe 1. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter abweichend von Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, die dem Anteil seines Beschäftigungsumfangs an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht. Einer Beschäftigung steht eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gleich. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Ist der Ehegatte des Mitarbeiters außerhalb der in Unterabs. 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag oder entspre-

chende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1. Erreicht der Anspruch des Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib nicht, beträgt er aber mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend Abschnitt V Anlage 1 auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

*Anmerkung 1:*

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

*Anmerkung 2:*

Sind beide Ehegatten in einem Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche beschäftigt und wendet der Dienstgeber des Ehegatten eine andere Konkurrenzregelung zum Ortszuschlag als die nach Abschnitt V an, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass die Ehegatten den Unterschiedsbetrag in Höhe ihres Gesamtbeschäftigungsumfangs, höchstens jedoch einmal erhalten.“

6. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

7. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

## III. Anlage 7a AVR

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 7a eingeführt:

„Anlage 7a  
Besitzstandsregelung zu Anlage 7 zu den AVR

*§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

2. Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlages in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.

Abweichend davon erhalten Praktikanten im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheiratetenzuschlages gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (10) Ziffer 3 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen.

(3) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung.“

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

*G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR*

In § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR werden die Übergangsvorschriften zu Abschnitt VII, VIIa, VIII und XI der Anlage 1 zu den AVR zum 1. Januar 2009 ersatzlos gestrichen.

*H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin*

Für Mitarbeiter, die unter Anhang C und unter die Sonderregelung Berlin fallen, gelten die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend.

*I. Inkrafttreten*

Die Änderungen unter A. bis H. treten nach Bestätigung durch die einzelnen Regionalkommissionen zum 1. Januar 2008 in Kraft.

*2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR*

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird der Absatz (d) in der Fassung vom 31. Dezember 2007 wieder in Kraft gesetzt.

2. In § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

*3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben*

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR wird die Ziffer „50“ durch die Ziffer „48“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

*4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR*

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2008“ durch die Worte „vor dem 1. August 2009“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

*II. In-Kraft-Setzung*

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für den Bereich des Erzbistums Paderborn in Kraft.

Paderborn, 14.08.2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

AZ: 5/B 33-60.05.9/1

**Nr. 97. Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Juni 2008**

I. Beschlüsse

*Inhaltsübersicht*

- A. Höhe der Vergütung  
 I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR  
 II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR  
 III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR  
 IV. Dozenten und Lehrkräfte  
 V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR  
 VI. Anlage 2d zu den AVR  
 VII. Anlage 7 zu den AVR  
 VIII. Anlage 14 zu den AVR  
 IX. Einmalzahlung 2009  
 B. Umfang der Arbeitszeit  
 C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR  
 I. Anlage 1b zu den AVR  
 II. Anlage 7a zu den AVR  
 D. Anhang C zu den AVR  
 E. Inkrafttreten

*A. Höhe der Vergütung*

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

4. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung  
 Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütung Anlage 3 AVR  
 gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung  
 Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütung Anlage 3a AVR  
 gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung  
 Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütung Anlage 3 AVR  
 gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung  
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütung Anlage 3a AVR  
gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt V Buchstabe B und C Absatz (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Kinderzulage fest:

„B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro

“

III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 2a zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 2c zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

IV. Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Ver-

gütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die Höhe der Regelvergütungskürzungen fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.“

#### V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Weihnachtsszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtsszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtsszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v. H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v. H.“

#### VI. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in den Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.“

#### VII. Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Ausbildungsvergütungen und Entgelte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegesschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro.“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.254,09 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.463,16 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.463,16 Euro
5. Erzieher/-innen	1.254,09 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.201,25 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.254,09 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.254,09 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.201,25 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.311,67 Euro
11. Arbeiterzieher/-innen	1.311,67 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.201,25 Euro“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 Euro“

#### VIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe des Urlaubsgeldes wie folgt fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,

c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

## IX. Einmalzahlung 2009

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt IIIb Absatz (a) der Anlage 1 zu den AVR die Höhe der Einmalzahlung 2009 wie folgt fest:

## „IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.“

## B. Umfang der Arbeitszeit

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39,0 Stunden in der Woche.“

## C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

## I. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 1b ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Zulage fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,00 Euro.“

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehedem bezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehedem bezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehedem bezogene Besitzstandszulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008	ab 1. Januar 2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro

„

## II. Anlage 7a AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.“

D.

## Anhang C zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Höhe der Vergütung für Einrichtungen, die unter Anhang C zu den AVR und die Sonderregelung Berlin fallen

## Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C  
Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2008):

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.728,66	3.894,53	4.060,43	4.226,34	4.392,24	4.558,15	4.724,01	4.889,94	5.055,82	5.221,72	5.387,63	5.553,51	5.719,39
1a	3.489,17	3.618,11	3.746,98	3.875,88	4.004,81	4.133,74	4.262,68	4.391,56	4.520,46	4.649,39	4.778,33	4.907,20	5.030,83
1b	3.176,13	3.300,07	3.424,00	3.547,93	3.671,86	3.795,79	3.919,74	4.043,65	4.167,60	4.291,50	4.415,44	4.539,38	4.663,00
2	2.964,05	3.077,88	3.191,75	3.305,56	3.419,39	3.533,24	3.647,03	3.760,90	3.874,71	3.988,59	4.102,41	4.216,19	4.216,19
3	2.652,86	2.749,90	2.846,92	2.943,96	3.041,01	3.138,05	3.235,09	3.332,11	3.429,14	3.526,20	3.623,26	3.720,31	3.812,60
4a	2.468,14	2.556,94	2.645,74	2.734,50	2.823,31	2.912,10	3.000,90	3.089,69	3.178,48	3.267,28	3.356,07	3.444,89	3.532,44
4b	2.314,76	2.385,23	2.455,65	2.526,09	2.596,48	2.666,94	2.737,36	2.807,81	2.878,25	2.948,67	3.019,13	3.089,54	3.098,91
5b	2.125,25	2.181,05	2.236,82	2.297,12	2.359,01	2.420,95	2.482,88	2.544,81	2.606,73	2.668,66	2.730,61	2.792,54	2.796,81
5c	2.009,13	2.059,43	2.109,77	2.162,58	2.215,41	2.270,43	2.329,03	2.387,67	2.446,25	2.504,88	2.562,71	2.562,71	2.562,71
6b	1.936,58	1.975,46	2.014,30	2.053,17	2.092,00	2.132,03	2.172,84	2.213,65	2.255,17	2.300,46	2.345,75	2.381,18	2.381,18
7	1.841,25	1.872,80	1.904,37	1.935,93	1.967,49	1.999,06	2.030,60	2.062,20	2.093,74	2.126,16	2.159,33	2.183,23	2.183,23
8	1.751,32	1.780,16	1.809,06	1.837,91	1.866,79	1.895,64	1.924,54	1.953,39	1.982,26	2.003,70	2.003,70	2.003,70	2.003,70
9a	1.698,23	1.726,96	1.755,66	1.784,37	1.813,05	1.841,75	1.870,45	1.899,15	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76
9	1.657,99	1.684,18	1.710,36	1.736,54	1.762,74	1.788,93	1.815,13	1.841,32	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46
10	1.533,32	1.559,50	1.585,72	1.611,88	1.638,09	1.664,27	1.690,47	1.716,66	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C  
Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2009):

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.888,99	4.062,00	4.235,03	4.408,07	4.581,11	4.754,15	4.927,15	5.100,20	5.273,22	5.446,26	5.619,30	5.792,31	5.965,32
1a	3.639,20	3.773,69	3.908,10	4.042,54	4.177,01	4.311,49	4.445,97	4.580,40	4.714,84	4.849,31	4.983,80	5.118,21	5.247,15
1b	3.312,70	3.441,97	3.571,23	3.700,49	3.829,75	3.959,00	4.088,29	4.217,53	4.346,81	4.476,04	4.605,31	4.734,57	4.863,51
2	3.091,50	3.210,23	3.329,00	3.447,69	3.566,42	3.685,17	3.803,86	3.922,62	4.041,32	4.160,10	4.278,82	4.397,48	4.397,48
3	2.766,93	2.868,14	2.969,34	3.070,55	3.171,77	3.272,98	3.374,19	3.475,40	3.576,60	3.677,83	3.779,06	3.880,28	3.976,54
4a	2.574,27	2.666,88	2.759,50	2.852,09	2.944,71	3.037,32	3.129,94	3.222,54	3.315,16	3.407,78	3.500,38	3.593,02	3.684,33
4b	2.414,30	2.487,80	2.561,24	2.634,71	2.708,13	2.781,62	2.855,06	2.928,54	3.002,01	3.075,46	3.148,95	3.222,39	3.232,16
5b	2.216,63	2.274,83	2.333,00	2.395,89	2.460,45	2.525,05	2.589,64	2.654,23	2.718,82	2.783,41	2.848,03	2.912,62	2.917,08
5c	2.095,52	2.147,99	2.200,50	2.255,57	2.310,67	2.368,06	2.429,18	2.490,34	2.551,44	2.612,59	2.672,90	2.672,90	2.672,90
6b	2.019,85	2.060,40	2.100,92	2.141,46	2.181,96	2.223,70	2.266,27	2.308,84	2.352,15	2.399,38	2.446,62	2.483,57	2.483,57
7	1.920,42	1.953,33	1.986,26	2.019,17	2.052,10	2.085,02	2.117,91	2.150,87	2.183,77	2.217,59	2.252,18	2.277,11	2.277,11
8	1.826,63	1.856,71	1.886,85	1.916,94	1.947,06	1.977,16	2.007,29	2.037,39	2.067,49	2.089,86	2.089,86	2.089,86	2.089,86
9a	1.771,26	1.801,22	1.831,15	1.861,10	1.891,01	1.920,95	1.950,88	1.980,81	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65
9	1.729,28	1.756,60	1.783,91	1.811,21	1.838,54	1.865,86	1.893,19	1.920,49	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58
10	1.599,25	1.626,56	1.653,91	1.681,20	1.708,52	1.735,83	1.763,16	1.790,48	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78

*E. Inkrafttreten*

Die Änderungen unter A. bis D. treten zum 1. Januar  
2008 in Kraft.

*II. In-Kraft-Setzung*

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission  
setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 22.08.2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

AZ: 5/B 33-60.04.91/1

### Nr. 98. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Paderborn – MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für das Erzbistum Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2004 (Kirchliches Amtsblatt 2004, St. 5, Nr. 70., S.62 ff.), zuletzt geändert am 23.11.2005 (Kirchliches Amtsblatt 2005, St. 12, Nr. 174., S. 195ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,“

bb) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 10.

ff) An die neue Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:  
„7. Erstellung der Beisitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1,“

gg) An die Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:  
„8. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,“

hh) An die Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:  
„9. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO,“

b) In Absatz 3 werden die Spiegelstriche „– die Mitgliederversammlungen der Teilarbeitsgemeinschaften A und B“ und „– die Vorstände der Teilarbeitsgemeinschaften A und B“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird am Ende der Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird am Ende der Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:

„9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und -bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.“

b) An Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“

3. In § 27 Absatz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender weiterer Spiegelstrich angefügt:

„– Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt.“

4. In § 35 Absatz 1 wird am Ende der Nr. 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin / der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

5. In § 36 Absatz 1 wird am Ende der Nr. 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

6. In § 37 Absatz 1 wird am Ende der Nr. 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Ein-

schränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

14. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „in den Angelegenheiten des Abs. 1“ die Worte „Nr. 2 bis 13“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2“ durch die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. In § 45 Absatz 1 wird am Ende der Nr. 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. bei Streitigkeiten über die Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).“

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Februar 2008 in Kraft.

Paderborn, den 15.07.2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

AZ: 5/ A 38-30.01.1/1

**Nr. 99. Änderung der Ordnung Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16.07.2002 (Kirchliches Amtsblatt 2002, St. 9, Nr. 157.), zuletzt geändert am 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, St. 11, Nr. 234.)**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wird § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Die Höhe der bezuschussungsfähigen Vergütung beträgt bei vollem Beschäftigungsumfang (100 %) in der

a) Vergütungsgruppe I = 1.606,- €/Monat

b) Vergütungsgruppe II = 1.764,- €/Monat

Paderborn, den 15.08.2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

AZ.: 5/A 35-10.03.11/1

## Personalnachrichten

**Nr. 100. Vakante Pfarrstelle**

Nach Stellenverzicht ist zum 1. Oktober 2008 neu zu besetzen:

Ort: *Stukenbrock*

Pfarrei: *St. Johannes Bapt.*

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes Schloß Holte-Stukenbrock verbunden. Mitbrüder, die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen.

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

**Nr. 101. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne „Sonntag der Weltmission“ am 26. Oktober 2008**

„Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2)

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

missio, das Internationale Missionswerk, lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, im Monat der Weltmission eine Brücke zu schlagen zu Christen auf der ganzen Welt. Gemeinsam fördern wir damit Hoffnung und Glaube an eine Welt in Frieden und Gemeinschaft.

Im Rahmen der diesjährigen Kampagne thematisiert missio im Oktober die Situation von Flüchtlingen in Afrika. Millionen Afrikaner sind durch Hunger und ethnische Konflikte gezwungen, in Nachbarländer zu fliehen. Sie le-

ben seit Jahren in Lagern, oder sie suchen ihr Glück in den schnell wachsenden Megastädten und finden doch nur ein Leben in Armut. Die katholische Kirche in Afrika unterstützt zahlreiche Projektpartner, die Flüchtlingen beistehen und sie beschützen.

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre unsere Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz einige unserer Materialien und Aktionen zum Thema vorstellen:

*Leitfaden durch die Kampagne:* Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind. [www.missio.de](http://www.missio.de)

Das *Plakat* können Sie im Schaukasten, in der Kirche, aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Die *Liturgischen Hilfen* sollen Ihnen helfen, Ihren Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten.

#### *Kinderaktion*

„Komm, mach mit: Füreinander Engel sein“

Die Aktion lädt ein, über den Tellerrand zu blicken und das Leben der Kinder, vor allem der Flüchtlingskinder in Kenia, kennenzulernen. [www.missio-kinderaktion.de](http://www.missio-kinderaktion.de)

#### *Jugendaktion*

„Pack dein Leben zusammen“

Wir haben uns auf die Suche nach jugendlichen Flüchtlingen gemacht. Dafür waren wir in einem Flüchtlingsprojekt der katholischen Kirche in Nairobi/Kenia. Hier haben uns Jugendliche von ihrer Flucht berichtet und wie sie trotz Schwierigkeiten in der neuen Heimat Fuß fassen.

Die Jugendaktion bietet Material für Lehrer, Gruppenleiter, Jugendbeauftragte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Enthalten sind Bausteine für die Jugendgruppe, ein spiritueller Impuls und Bausteine für den Unterricht. [www.missio-jugendaktion.de](http://www.missio-jugendaktion.de)

#### *Gemeindeaktion*

„Aktion Friedenstaler“

Unter diesem Titel wird den Gemeinden eine Aktion angeboten, die für alle Zielgruppen – ob jung oder älter – eine Möglichkeit der Solidarität mit den Flüchtlingen in Afrika darstellt. Die Aktion sollte möglichst am 3. Oktober starten und am 31. Oktober enden.

#### *Frauengebetskette*

„Fliehen können – dürfen – müssen“

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen. In der Wort-Gottes-Feier geben wir gemeinsam davon Zeugnis, dass Glaube dort Hoffnung hervorbringt, wo Menschen keine Zukunft mehr sehen können.

Die *missio*-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2008, sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

(Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: *missio*, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 27.10.2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.)

#### *Bitte Termine vormerken:*

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 1. bis 5. Oktober 2008 in Berlin statt – die

zentrale Abschlussfeier vom 22. bis 26. Oktober 2008 in Speyer.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

#### *Missio*

Internationales Katholisches Missionswerk e. V.

Goethestr. 43, 52064 Aachen

Tel.: 02 41 / 75 07-00, Fax: 02 41 / 75 07-3 36,

[www.missio.de](http://www.missio.de)

*Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.*

### **Nr. 102. Richtlinien des Erzbistums Paderborn zur Förderung religiösen Lebens in der Familie**

Das Erzbistum Paderborn unterstützt Familien, die sich im Rahmen von mehrtägigen Veranstaltungen mit religiösen Inhalten und Fragestellungen auseinandersetzen.

Insbesondere geht es dabei darum,

- Feste des Kirchenjahres neu kennenzulernen und mit anderen Familien zu feiern,
- den Glauben als tragende Kraft für das Familienleben zu entdecken und im Familienalltag zu leben.

Zu diesem Zweck fördert das Erzbistum Paderborn mehrtägige Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung für katholische Familien, die ihren Wohnsitz im Erzbistum Paderborn haben.

#### *Familien feiern das Kirchenjahr*

Familiengruppen, die in Eigenregie eine mehrtägige Maßnahme mit religiösen Inhalten durchführen, können dafür je Teilnehmer pro Tag mit 12,00 € für Erwachsene und 8,00 € für Kinder bezuschusst werden. Voraussetzung einer solchen Bezuschussung ist die durch Programm nachgewiesene Verwendung inhaltlicher Bausteine aus den Modulen „Familien feiern Kirchenjahr“. Diese Module sind zusammen mit dem Antrag in der Abteilung Gemeinde- und Erwachsenenpastoral erhältlich. Pro Tag müssen 2,5 Unterrichtseinheiten mit diesen Inhalten gefüllt sein. Die Förderung umfasst maximal vier Tage, An- und Abreisetage werden zusammen als ein Veranstaltungstag gerechnet.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Kirchengemeinde des Antragstellers.

#### *Wochenenden: Augenblicke*

Familien, die an Wochenenden mit religiösen Inhalten im Rahmen des Projektes „Augenblicke“ der Katholischen Bildungsstätten für Erwachsenen- und Familienbildung teilnehmen, erhalten eine Förderung von 25,00 € pro Tag und Teilnehmer. Bei der Förderung muss mindestens eine Eigenleistung in Höhe des Förderbetrages erbracht werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger der Maßnahme. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahmen in Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Erzbistum Paderborn anerkannt sind.

#### *Familienkurse für Aussiedler*

Familien, die an Wochenenden mit religiösen Inhalten im Rahmen des Projektes „Aussiedlerbildung“ teilnehmen, erhalten eine Förderung von 25,00 € pro Tag

und Teilnehmer. Bei der Förderung muss mindestens eine Eigenleistung in Höhe des Förderbetrages erbracht werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger der Maßnahme. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahmen in Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Erzbischof Paderborn anerkannt sind.

Maßnahmen, die aus diesem Förderprogramm Mittel erhalten, dürfen keine weiteren maßnahmegebundenen Zuwendungen des Erzbischöflichen Generalvikariates und/oder anderer diözesaner oder staatlicher Stellen in Anspruch nehmen.

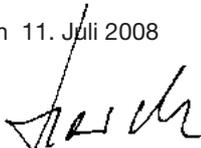
Die Beantragung und Abrechnung der Maßnahmen erfolgen durch die Hauptabteilung Pastorale Dienste.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der Antragsunterlagen.

Diese Richtlinien treten an die Stelle der bisher geltenden Richtlinien vom 1. Oktober 2005.

Paderborn, den 11. Juli 2008

L. S.



Generalvikar

AZ: A 86-20.00.8/2

#### Nr. 103. Richtlinien des Erzbistums Paderborn zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2010

Die Erzdiözese Paderborn unterstützt Maßnahmen der Familienerholung anerkannter Träger mit Sitz in der Erzdiözese Paderborn auch in den Jahren 2008 bis 2010. Diese Maßnahmen sollen jungen katholischen Familien zugutekommen, die ihren Wohnsitz in der Erzdiözese Paderborn haben. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine Erklärung, dass die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes folgende Beträge jährlich nicht übersteigen:

Alleinerziehende mit einem Kind:	21.500,- Euro
Ehepaar mit einem Kind:	24.600,- Euro

Für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird, können 2.600,- Euro angerechnet werden. Ebenso angerechnet werden kann die Jahreskaltmiete (laut Mietpiegel), nach Mietstufen gestaffelt.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt 10,- Euro pro Tag und Person. Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20 % erhöht sich der Zuschuss um 3,- Euro pro Tag und Person. An- und Abreisetag sind zusammen als ein Tag anzurechnen.

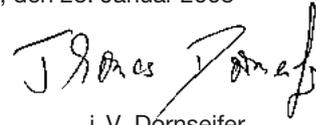
Bei Familien mit behinderten Kindern kann eine Betreuungskraft in die Förderung einbezogen werden. Die geförderte Erholungsmaßnahme muss mindestens fünf und darf längstens 21 Tage betragen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger der Maßnahme.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Paderborn, den 28. Januar 2008

L. S.



i. V. Dornseifer  
Generalvikar

AZ: A 86-20.00.1/3

#### Nr. 104. Formulierungshilfe für einen Dienstvertrag mit Abteilungsärzten mit Liquidationsrecht beim Arzt

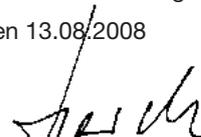
Aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) und das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) sowie der ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen – auch im Steuerrecht – wurde der bisherige Muster-Dienstvertrag für Abteilungsärzte als Formulierungshilfe weiterentwickelt.

Mit sofortiger Wirkung ist diese Formulierungshilfe für Abteilungsärzte (Stand: 02.04.2008), wenn das Liquidationsrecht wie bisher beim Arzt verbleiben soll, anzuwenden.

Die vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. den kath. Krankenhäusern per Rundschreiben übersandten Vordrucke sind zukünftig zugrunde zu legen.

Paderborn, den 13.08.2008

L. S.



Generalvikar

AZ: 5/A 74-20.01.1/19

#### Nr. 105. Formulierungshilfe für einen Dienstvertrag mit Abteilungsärzten mit Beteiligungsvergütung (Liquidationsrecht durch das Krankenhaus)

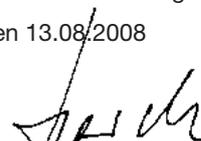
Um den Krankenhausträgern eine leistungsorientierte Gestaltung eines Dienstvertrages zu ermöglichen, wird den katholischen Krankenhausträgern die Formulierungshilfe mit einer Beteiligungsvergütung für einen Abteilungsarzt und einem evtl. Bonus zur Verfügung gestellt.

Mit sofortiger Wirkung ist diese Formulierungshilfe für Abteilungsärzte (Stand: 02.04.2008), wenn das Liquidationsrecht für den gesondert berechenbaren stationären Wahlleistungsbereich durch das Krankenhaus wahrgenommen werden soll, anzuwenden.

Die vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. den kath. Krankenhäusern per Rundschreiben übersandten Vordrucke sind zukünftig zugrunde zu legen.

Paderborn, den 13.08.2008

L. S.



Generalvikar

AZ: 5/A 74-28.01.1/19

**Nr. 106. Personalverzeichnis und Direktorium 2009**

- I. Zur Vorbereitung der Neuausgabe des Personalverzeichnisses wird gebeten, Änderungen gegenüber der diesjährigen Ausgabe spätestens bis zum 30. September 2008 dem Erzbischöflichen Generalvikariat (nicht der Druckerei) zuzusenden, damit die Neuausgabe Ende Dezember 2008 ausgeliefert werden kann. Ein Berichtigungszettel befindet sich auf Seite 437 des diesjährigen Personalverzeichnisses.

Besonders ist zu beachten:

1. Jede Änderung der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsanschlüsse ist mitzuteilen. Es werden nur institutionsbezogene E-Mail-Anschriften in das Personalverzeichnis aufgenommen.
  2. Veränderungen bezüglich des pastoralen Personals in den Kirchengemeinden, denen eine amtliche Verfügung des Ortsordinarius zugrunde liegt, werden von Amts wegen berücksichtigt und bedürfen keiner ausdrücklichen Meldung nach hier.
  3. Zugezogene oder bisher nicht aufgeführte Geistliche sind zu melden. In gleicher Weise ist bei Abgängen von Geistlichen zu verfahren.
  4. Die Katholikenzahlen werden aus den EDV-Meldeunterlagen entnommen.
- II. Für die Vorbestellungen ist der Bestellzettel im Personalverzeichnis, Seite 439 zu benutzen und an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu schicken.
- III. Folgende Ausgaben sind lieferbar: Direktorium mit Personalverzeichnis; Direktorium (ohne Verzeichnis) perforiert; Personalverzeichnis (ohne Direktorium).

**Nr. 107. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen der Theologischen Fakultät im Wintersemester 2008/09***I. Theologischer Grundkurs*

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 1 | Vorlesung: Hinführung zu den Grundthemen der Theologie. Teil I. 1 Std.<br>Mo., 11.15-12.00 Uhr<br>Beginn: 20.10.2008<br>Ort: Seminarraum 2 | Irlenborn |
| 2 | Kolloquium zum Theologischen Grundkurs. 2 Std.<br>Mo., 14.30-16.00 Uhr<br>Beginn: 20.10.2008<br>Ort: Seminarraum 2                         | Irlenborn |
| 3 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. 1 Std.<br>Mo., 10.15-11.00 Uhr<br>Beginn: 20.10.2008<br>Ort: Philosophisches Seminar         | Hattrup   |

*II. Philosophie**Geschichte der Philosophie*

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 4 | Vorlesung: Philosophen der Neuzeit: Descartes, Kant, Hegel, Kierkegaard, Nietzsche. 2 Std.<br>Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr<br>Beginn: 16.10.2008<br>Ort: Hörsaal 2 | Irlenborn |
|---|---|-----------|

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 5 | Seminar: Die philosophische Frage nach Gott – aktuelle Beiträge. 2 Std.<br>Do., 14.30-16.00 Uhr<br>Beginn: 16.10.2008<br>Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn |
|---|---|-----------|

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 6 | Lektürekurs: Texte gegenwärtiger Philosophen zur Gottesfrage. 1 Std.<br>Ort und Zeit nach Vereinbarung | Irlenborn |
|---|--|-----------|

*Systematische Philosophie*

- |   |  |      |
|---|--|------|
| 7 | Vorlesung: Einführung in die Philosophie. 2 Std.<br>Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr<br>Beginn: 15.10.2008<br>Ort: Hörsaal 2 | Wald |
|---|--|------|

- |   |  |      |
|---|--|------|
| 8 | Vorlesung: Natur – Recht – Vernunft. 2 Std.<br>Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr<br>Beginn: 14.10.2008<br>Ort: Hörsaal 2 | Wald |
|---|--|------|

- |   |  |      |
|---|--|------|
| 9 | Seminar: Josef Pieper, Rechtsphilosophie – ausgewählte Schriften. 2 Std.<br>Di., 14.30-16.00 Uhr<br>Beginn: 14.10.2008<br>Ort: Philosophisches Seminar | Wald |
|---|--|------|

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 10 | Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 2 Std.<br>Di., 16.15-17.45 Uhr<br>Ort: Philosophisches Seminar | Wald |
|----|--|------|

*Psychologie*

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 11 | Vorlesung: Psychologie im Dienst der Seelsorge: Grundlagen, Modelle, Methoden, Praxisfelder. 2. Std.<br>Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr<br>Beginn: 17.10.2008<br>Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum | Jacobs |
|----|---|--------|

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 12 | Seminar: Pastoral im Wandel! – Pastoral im Aufbruch? Ein pastoralpsychologisches und pastoralsoziologisches Forschungsprojekt zur Zukunft der Seelsorge. 2 Std.<br>Fr., 14.30-16.00, 16.15-17.45 Uhr<br>Termine: 17.10., 24.10., 28.11., 5.12., 12.12., 16.01., 30.01.<br>sowie in den Pfarreien nach Vereinbarung<br>Ort: Philosophisches Seminar | Jacobs |
|----|--|--------|

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 13 | Übung: Lebenskultur in der Seelsorge I: Selbstorganisation und Selbstkompetenz<br>Sa., 18.10.2008, 8.15-12.00 Uhr (in Zusammenarbeit mit der KFH Nordrhein-Westfalen, FB Theologie)<br>Ort: Hörsaal 2 | Jacobs |
|----|---|--------|

*III. Biblische Theologie**Altes Testament*

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 15 | Vorlesung: Einleitung in das Alte Testament. Geschichte und Religionsgeschichte Israels. 3 Std.<br>Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50;<br>Fr., 10.15-11.00 Uhr<br>Beginn: 15.10.2008<br>Ort: Hörsaal 2 | Konkel |
|----|---|--------|

- |                                  |  |          |                                   |   |                                   |
|----------------------------------|--|----------|-----------------------------------|---|-----------------------------------|
| 16                               | Vorlesung: Exegese des Alten Testaments. Vision – Ekstase – Straßentheater: Das Buch Ezechiel im Kontext der alttestamentlichen Prophetie. 3 Std. Mi., 8.15-9.00, 9.15-10.00; Fr., 8.15-9.00 Uhr<br>Beginn: 15.10.2008, Ort: Hörsaal 3 | Konkel   | 29                                | Kolloquium für Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden sowie Interessenten des Spezialstudiums. 2 Std. Di., 19.45-21.15 Uhr<br>Beginn: 28.10.2008<br>Ort: Kirchengeschichtliches Seminar  | Hengst                            |
| 17                               | Seminar: Konzepte biblischer Anthropologie. 2 Std. Fr. 14.30-16.00 Uhr<br>Beginn: 17.10.2008<br>Ort: Exegetisches Seminar  | Konkel   | <i>Kunstgeschichte</i>            |   |                                   |
| <i>Neues Testament</i>           |  |          | 30                                | Seminar: Buchkunst in Paderborn. Kunst- und kulturhistorische Kostbarkeiten in der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek, Paderborn. 2 Std. Di., 14.30-16.00 Uhr<br>Beginn: 28.10.2008<br>Ort: Erzbischöfliche Akademische Bibliothek, Paderborn | Börste/<br>Schmalor               |
| 20                               | Vorlesung: Exegese ausgewählter Texte des Matthäusevangeliums. 3 Std. Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50; Do., 12.05-12.50 Uhr<br>Beginn: 16.10.2008, Ort: Hörsaal 3  | Neubrand | <i>Liturgiewissenschaft</i>       |   |                                   |
| 21                               | Seminar: Gleichnisse im Matthäusevangelium. 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr<br>Beginn: 16.10.2008<br>Ort: Exegetisches Seminar   | Neubrand | 31                                | Vorlesung: Die Feier der Sakramente und Sakramentalien. 3 Std. Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00; Mi., 8.15-9.00 Uhr<br>Beginn: 14.10.2008, Ort: Hörsaal 1   | Kunzler                           |
| 22                               | Übung: Lektüre des Markusevangeliums. 1 Std. Termin nach Vereinbarung<br>Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum  | Neubrand | 32                                | Seminarübung: Die liturgischen Dienste von Geweihten und Laien. 2 Std. Di., 16.15-17.45 Uhr<br>Beginn: 14.10.2008<br>Ort: Kirchengeschichtliches Seminar  | Kunzler                           |
| 23                               | Proseminar: Päpstliche Bibelkommission: Die Interpretation der Bibel in der Kirche. 2 Std. Di., 14.30-16.00 Uhr<br>Beginn: 21.10.2008<br>Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum  | Neubrand | 33                                | Lektürekurs: Martin Mosebach: Häresie der Formlosigkeit – Die bisher ernsthafteste Kritik an der Liturgiereform? 2 Std. Di., 19.00-20.30 Uhr<br>Beginn: 14.10.2008, Ort: Lehrraum 2   | Kunzler                           |
| <i>IV. Historische Theologie</i> |  |          | 34                                | Kolloquium für Doktoranden und Diplomanden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung   | Kunzler                           |
| <i>Kirchengeschichte</i>         |  |          | <i>V. Systematische Theologie</i> |   |                                   |
| 24                               | Vorlesung Kirchengeschichte I: Altertum. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr<br>Beginn: 16.10.2008<br>Ort: Hörsaal 2   | Drobner  | <i>Fundamentaltheologie</i>       |   |                                   |
| 25                               | Vorlesung Patrologie: Trinitätslehre und Christologie der Väter. 1 Std. Fr., 9.15-10.00 Uhr<br>Beginn: 17.10.2008<br>Ort: Hörsaal 2  | Drobner  | 35                                | Vorlesung: Ekklesiologie. 2 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr<br>Beginn: 20.10.2008, Ort: Hörsaal 3   | Meyer zu<br>Schlochtern           |
| 26                               | Seminar: Heiligenverehrung und Pilgerreisen in der Alten Kirche. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr<br>Beginn: 16.10.2008<br>Ort: Kirchengeschichtliches Seminar  | Drobner  | 36                                | Seminar: „Kirche im Wandel“? Theologische Begründungen der Wandelbarkeit der Kirche. 2 Std. Mo., 14.30-16.00 Uhr<br>Beginn: 20.10.2008<br>Ort: Fundamentaltheologisches Seminar   | Meyer zu<br>Schlochtern/<br>Rohde |
| 27                               | Oberseminar für Doktoranden, Diplomanden und Kandidaten des Spezialstudiums. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung   | Drobner  | 37                                | Kolloquium für Diplomanden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung   | Meyer zu<br>Schlochtern           |
| <i>Bistumsgeschichte</i>         |  |          | 38                                | Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung   | Meyer zu<br>Schlochtern           |
| 28                               | Bistumsgeschichte II und III: Aufklärung, Säkularisation und Neuordnung. 1 Std. Di., 10.15-11.00 Uhr<br>Beginn: 28.10.2008 (sowie Exkursion am 07.02.2009)<br>Ort: Kirchengeschichtliches Seminar                                      | Hengst   | <i>Dogmatik</i>                   |   |                                   |
|                                  |  |          | 39                                | Vorlesung: Gotteslehre. 4 Std. Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50; Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr<br>Beginn: 17.10.2008<br>Ort: Hörsaal 3  | Hattrup                           |

- |  |   |
|--|---|
| <p>40 Oberseminar: „Ich mußte das Wissen aufheben.“ Zu Kants Gotteslehre. 3 Std. Fr., 14.30-17.30 Uhr (14-tägig)<br/>Beginn: 17.10.2008 (persönliche Anmeldung erforderlich)<br/>Ort: Psychologisches Seminar</p> <p>41 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std.<br/>Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p><i>Ökumenische Theologie</i></p> <p>42 Seminar I: Johannes Calvin und Robert Kardinal Bellarmin – eine Theologie der Kontroversen? 2 Std.<br/>Do., 14.30-16.00 Uhr<br/>Beginn: 16.10.2008<br/>Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik</p> <p>43 Seminar II: Karl Barth – reformiert und ökumenisch zugleich? 2 Std.<br/>Do., 16.15-17.45 Uhr<br/>Beginn: 16.10.2008<br/>Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik</p> <p>44 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p><i>Moraltheologie</i></p> <p>45 Vorlesung: Allgemeine Moraltheologie I. 3 Std.<br/>Mi., 10.15-11.00 Uhr; Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr<br/>Beginn: 15.10.2008, Ort: Hörsaal 3</p> <p><i>Christliche Gesellschaftslehre</i></p> <p>50 Vorlesung: Staat oder Markt – oder? Ordnungsprobleme moderner Gesellschaft. 2 Std.<br/>Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr<br/>Beginn: 16.10.2008, Ort: Hörsaal 3</p> <p>51 Seminar I: Organisierte Verantwortlichkeit? Unternehmensethik in der Diskussion. 2 Std. (Blockveranstaltung)<br/>Vorbesprechung: 16.10.2008, 16.30 Uhr<br/>Ort: Philosophisches Seminar</p> <p>52 Seminar II: Persönlichkeitsbildung und sakramentale Praxis: Symboltheorie und Sakramententheologie im Gespräch. 2 Std.<br/>Do., 14.30-16.00 Uhr<br/>Beginn: 16.10.2008<br/>Ort: Philosophisches Seminar</p> <p>53 Oberseminar: Aktuelle Herausforderungen christlicher Sozialethik. 2 Std.<br/>Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p>54 Kolloquium für Prüfungskandidaten. 2 Std.<br/>Ort und Zeit nach Vereinbarung</p> <p><i>VI. Praktische Theologie</i></p> <p><i>Kirchenrecht</i></p> <p>55 Vorlesung: Kirchliches Verfassungsrecht. 3 Std.<br/>Mo., 8.15-9.00; Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr<br/>Beginn: 16.10.2008, Ort: Hörsaal 3</p> | <p>56 Seminar: Die Kirche und die gescheiterten Ehen – Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren als Ausweg?! 2 Std. (Blockveranstaltung)<br/>Vorbesprechung: Do., 16.10.2008, 14.30 Uhr<br/>Ort: Kirchenrechtliches Seminar</p> <p>57 Kolloquium zur Vorlesung. 1 Std., nach Vereinbarung<br/>Vorbesprechung: Do., 23.10.2008, 10.15 Uhr<br/>Ort: Kirchenrechtliches Seminar</p> <p>58 Kolloquium für Doktoranden und Diplomanden. 2 Std.<br/>Termine nach Vereinbarung<br/>Ort: Kirchenrechtliches Seminar</p> <p>59 Übung: Kirchliches Eherecht in den Anforderungen der seelsorglichen Praxis. 2 Std. (Beginn und Termine nach besonderer Ankündigung)<br/>Ort: Erzbischöfliches Priesterseminar</p> <p><i>Pastoraltheologie</i></p> <p>60 Vorlesung: Was wie tun? Grundlagen der Caritaswissenschaft. 2 Std.<br/>Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr<br/>Beginn: 15.10.2008, Ort: Hörsaal 3</p> <p><i>Homiletik</i></p> <p>61 Vorlesung: Lesen – Schreiben – Predigen. Fundamentalhomiletik. 1 Std.<br/>Mi., 10.15-11.00 Uhr<br/>Beginn: 15.10.2008<br/>Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum</p> <p><i>Religionspädagogik und Katechetik</i></p> <p>62 Vorlesung: Religionsunterricht und Gemeindepastoral. 2 Std.<br/>Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr<br/>Beginn: 14.10.2008<br/>Ort: Hörsaal 1</p> <p>63 Spezialvorlesung: Schulleben – Schulkultur – Schulseelsorge. 1 Std. Blockveranstaltung<br/>Fr., 14.11.2008, 15.00 Uhr bis Sa., 15.11.2008, 18.30 Uhr<br/>Ort: Landvolkshochschule Anton Heinen Hardehausen</p> <p>64 Religionspädagogische Übungen zur Vorbereitung auf das Schulpraktikum. 2 Std.<br/>Mo., 15.00-16.30 Uhr<br/>Beginn: 20.10.2008<br/>Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum<br/>sowie Blockveranstaltung: Fr., 16.01.2009, 15.00 Uhr bis Sa., 17.01.2009, 17.30 Uhr<br/>in der Landvolkshochschule Anton Heinen Hardehausen</p> <p><i>VII. Sprachkurse</i></p> <p>65 Einführung in die lateinische Sprache. Teil I. 5 Std.<br/>Mo., 12.05-12.50; Fr., Sa., 7.30-9.00 Uhr<br/>Beginn: 17.10.2008<br/>Ort: Hörsaal 1</p> |
|--|---|

## KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 66 | Lektürekurs zur Vorbereitung auf das staatliche Latinum. 2 Std.<br>Ort und Zeit nach Vereinbarung  | Heuckmann |
| 67 | Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments.<br>Teil I. 5 Std.<br>Mo., 16.15-17.45; Do., 12.05-12.50, 14.30-16.00 Uhr<br>Beginn: 16.10.2008<br>Ort: Hörsaal 1 | Hermes    |
| 68 | Einführung in das Hebräisch der Bibel. Teil I. 3 Std.<br>Mo., 15.15-16.25 Uhr und nach Vereinbarung<br>Beginn: 20.10.2008<br>Ort: Sprachenraum                               | Moenikes  |
| 69 | Einführung in das moderne Hebräisch. 2 Std.<br>Ort und Zeit nach Vereinbarung  | Moenikes  |

*Montagsakademie**Paulus – ein unbequemer Apostel?*

Ort: Hörsaal 2; Zeit: montags 17.00 Uhr

- |            |  |
|------------|--|
| 20.10.2008 | Paulus – bekannt und umstritten zugleich.<br>Eine Glaubensbiographie<br>(Prof. Dr. Maria Neubrand MC)                        |
| 27.10.2008 | Rechtfertigungslehre bei Paulus – Ist der konfessionelle Streit gelöst?<br>(Prof. Dr. Jörg Urban)                            |
| 03.11.2008 | Die Reisen des Apostels Paulus – Spurensuche „vor Ort“<br>(Prof. Dr. Konrad Schmidt)   |
| 10.11.2008 | Christsein nach Paulus – Wie Paulus den Glauben bestimmt<br>(Prof. Dr. Josef Meyer zu Schlochtern)                           |
| 17.11.2008 | War Paulus der Vater der Erbsündenlehre?<br>(Prof. DDr. Dieter Hattrup)  |
| 24.11.2008 | Paulus im interkonfessionellen Gespräch<br>(Prof. Dr. Thomas Söding, Münster/Bochum;<br>Prof. Dr. Andreas Lindemann, Bethel) |

- |            |  |
|------------|--|
| 01.12.2008 | Paulus und Thomas von Aquin. Zum Verhältnis von Philosophie und Theologie<br>(Professor Dr. Berthold Wald)   |
| 08.12.2008 | „Die Frau soll schweigen!“ Paulus – ein Frauenfeind?<br>(N. N.)  |
| 15.12.2008 | Zur Paulusrezeption in der Nachmoderne – Eine philosophische Eingemeindung?<br>(PD Dr. Jörg Seip)  |
| 12.01.2009 | Amt als Dienst – Das paulinische Amtsverständnis und die heutigen Pastoralstrukturen<br>(Prof. Dr. Herbert Haslinger)  |
| 19.01.2009 | Paulus – Ist seine Ethik zumutbar?<br>(Prof. Dr. Peter Schallenberg)   |
| 26.01.2009 | Paulus in der evangelischen Frömmigkeit<br>(Superintendentin Anke Schröder)  |
| 02.02.2009 | Zur Freiheit befreit. Paulus und die christliche Sozialethik<br>(Prof. Dr. Günter Wilhelms)  |
| 09.02.2009 | Paulus – Jude und/oder Christ?<br>(Prof. Dr. Hubert Frankemölle)   |
| 16.02.2009 | Blick zurück – Podiumsdiskussion:<br><i>Ist uns Paulus vertraut geworden?</i><br>(Prof. Dr. Hubert Frankemölle;<br>Prof. Dr. Herbert Haslinger;<br>Prof. DDr. Bernd Irlenborn;<br>Prof. Dr. Maria Neubrand MC) |

**Nr. 108. Erwachsenen-Firmung 2008**

Der Termin für die kommende Erwachsenen-Firmung ist Montag nach dem 1. Adventssonntag (1. Dezember 2008) um 18.30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist, Propsteihof 3 in Dortmund.

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes des Firmbewerbers oder der Firmbewerberin durchzuführen.

Die Firmbewerber oder Firmbewerberinnen melden sich bitte rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König an:

Domplatz 18, 33098 Paderborn, Tel. 0 52 51 / 1 25-13 85, E-Mail: [matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de](mailto:matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de)

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.